Artikel 7
Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Abwasserbeseitigung der Stadt Staufen i.Br."

Die Satzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung der Stadt Staufen i.Br." in der Fassung vom 18.9.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3
Zuständigkeit

2. die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen ab einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,

3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall

4. die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 1.000,00 € übersteigt.

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 € im Einzelfall.

9. der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Anschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500,00 € beträgt.

11. Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans zu Mehrausgaben des Vermögensplans, wenn diese im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen.

Die vorstehenden **Ä**nderungen treten zum 1.1.2002 in Kraft.

Aufgrund der besseren Handhabbarkeit z.B. beim Bargeldverkehr oder Betragsgrenzen wurden die mit [1] oder [2] gekennzeichneten Beträge durch Rundung gegenüber der bisherigen Satzung verändert.

Rundungsvarianten:
[1] „Signalbetrag" im Wert abgerundet
[2] „Signalbetrag" im Wert aufgerundet

Staufen im Breisgau, den 23. Mai 2001
gez.
(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister